

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 30. April 2015	Nr. 109
------	-----------------------------	---------

## **Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 94 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung einer Betriebskindertagesstätte zwischen Im Holter Feld und Vahrer Feldweg in Bremen-Sebaldsbrück**

Vom 28. April 2015

Die Stadtbürgerschaft hat am 21. April 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 94 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung einer Betriebskindertagesstätte zwischen Im Holter Feld und Vahrer Feldweg in Bremen-Sebaldsbrück beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan Bremen im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von „Dauerkleingärten“ in Waldflächen mit Flächen für den Gemeinbedarf - Betriebskindergarten, 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Bremen).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 28. April 2015

Der Senat

### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.